

Finanzielle Steuerung

Behördenkurs 1
August / September 2015

Agenda

- Instrumente im Übergang
 - Regelung bisheriges Verwaltungsvermögen
 - Einlaufender Verpflichtungskredit
- Haushaltgleichgewicht
- Zusätzliche Abschreibungen
- Finanzkennzahlen
 - Schuldenbremse
- Cockpit

Instrumente im Übergang

Regelung bisheriges **Verwaltungsvermögen** (1)

Ausgangslage

- Auszug Gemeindegesetz

§ 217^{quinquies} (neu)

II. Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens

¹ Das bei den Gemeinden im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 vorhandene bisherige Verwaltungsvermögen ist während 10 Jahren linear abzuschreiben.

² Gemeinden, für welche ein hoher Restbestand des Verwaltungsvermögens (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) eine besondere Härte bedeutet, können beim Departement um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen.

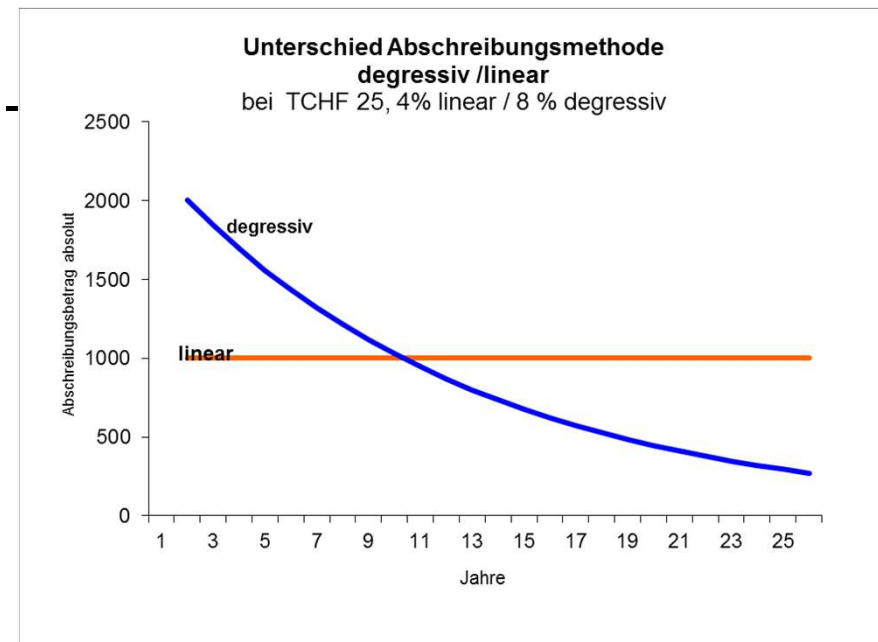
³ Der Entscheid des Departements kann analog der §§ 199 ff. innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Instrumente im Übergang

Regelung bisheriges **Verwaltungsvermögen** (2)

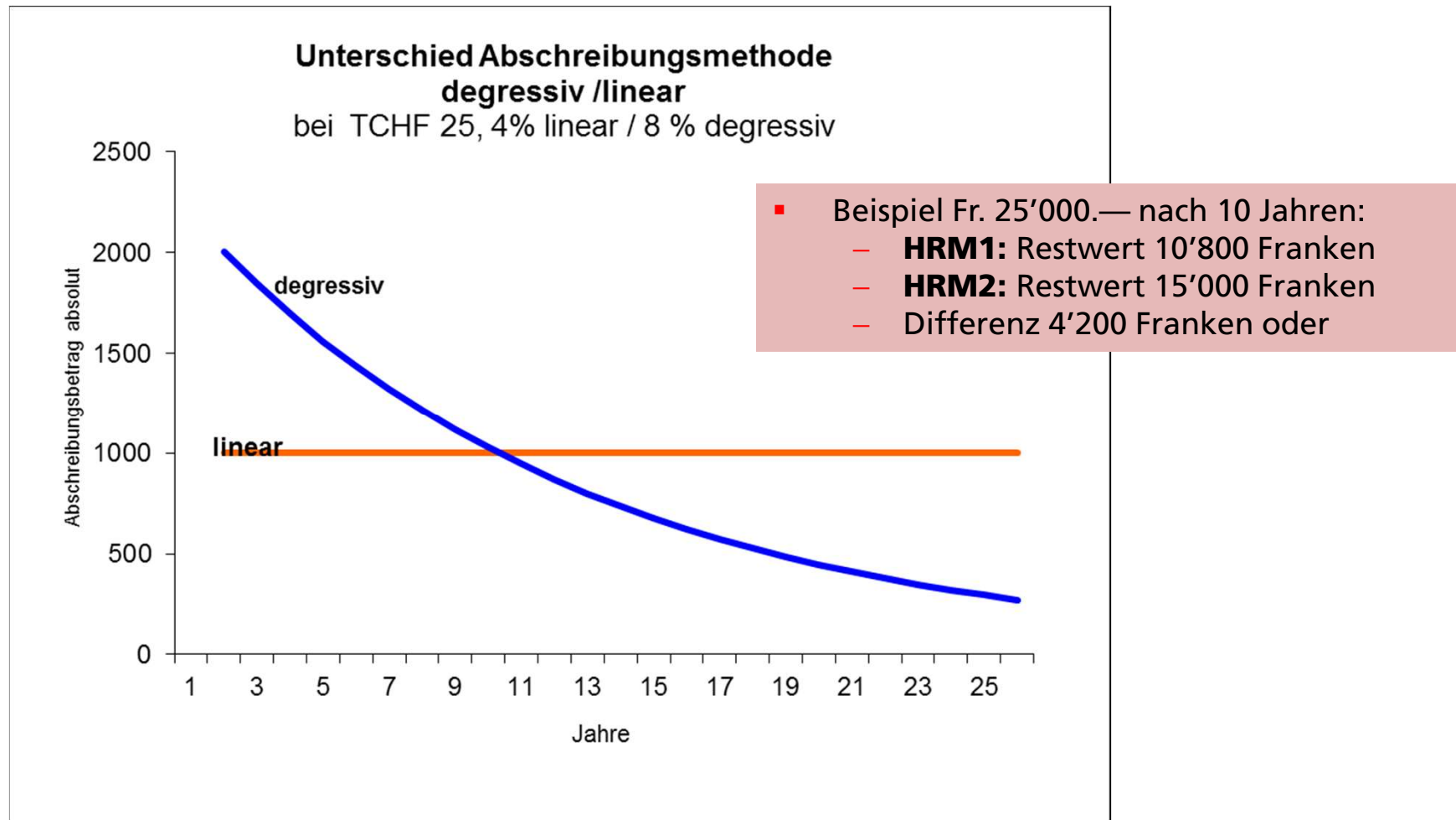
Gründe

- Übergang zu linearen Abschreibungen + längerer Abschreibungsdauer kurz-/mittelfristig zu geringerer Belastung der Erfolgsrechnung
- Beispiel Fr. 25'000.— nach 10 Jahren
 - **HRM1:** Restwert 10'800 Franken
 - **HRM2:** Restwert 15'000 Franken
- Risiko HRM2:
 - zu geringe Eigenfinanzierung
 - rascher Anstieg der Verschuldung
- -> Abschreibung bisheriges VV innert 10 Jahren linear



Instrumente im Übergang

Regelung bisheriges **Verwaltungsvermögen** (2a)



Instrumente im Übergang

Regelung bisheriges **Verwaltungsvermögen** (3)

Härtefallregelung

- **Erstreckung der Abschreibungsfrist**
 1. Bestimmung abschreibbares Verwaltungsvermögen
 2. Bestimmung Verwaltungsvermögen/Kopf nach Steuerhaushalt und Spezialfinanzierungen 701, 711, 721
 3. Sofern überdurchschnittlicher Pro-Kopf-Bestand: Berechnung Abschreibungsvolumen, welches bei Fortsetzung der alten Abschreibungsregel in 10 Jahren fällig würde
 4. Berechnung erstreckbare Abschreibungsdauer aufgrund des Ausmasses des überdurchschnittlichen Pro/Kopf-Bestandes
-> Erstreckung bis auf 18 Jahre möglich

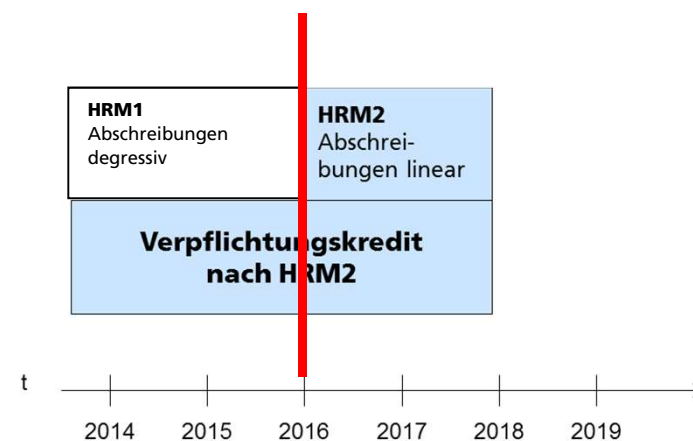
- **Justierregel:** Abschreibungen nicht höher als Durchschnitt letzter 3 Jahre

Instrumente im Übergang

Einlaufende Verpflichtungskredite (1)

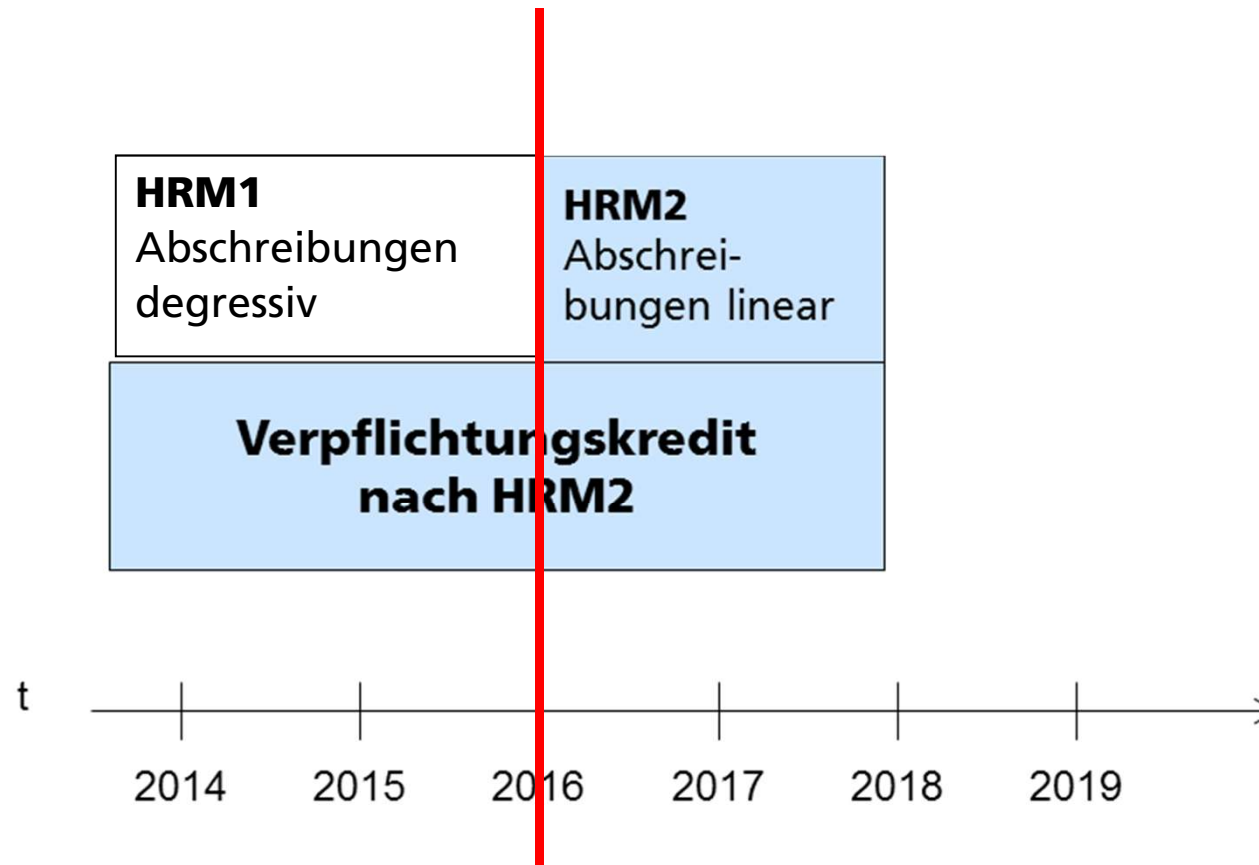
Begriff

- Einlaufende Verpflichtungskredite sind Kredite, deren Bauvorhaben sich über den Einführungszeitpunkt HRM2 (1.1.2016) erstrecken
 - Beschlussfassung Kredit erfolgt **vor** 1.1.2016
 - Baurealisierung und Zahlungen erstreckt sich bis **nach** dem Einführungszeitpunkt HRM2
 - Inbetriebnahme/Nutzung des Objektes erfolgt nach 1.1.2016



Instrumente im Übergang

Einlaufende Verpflichtungskredite (1a)

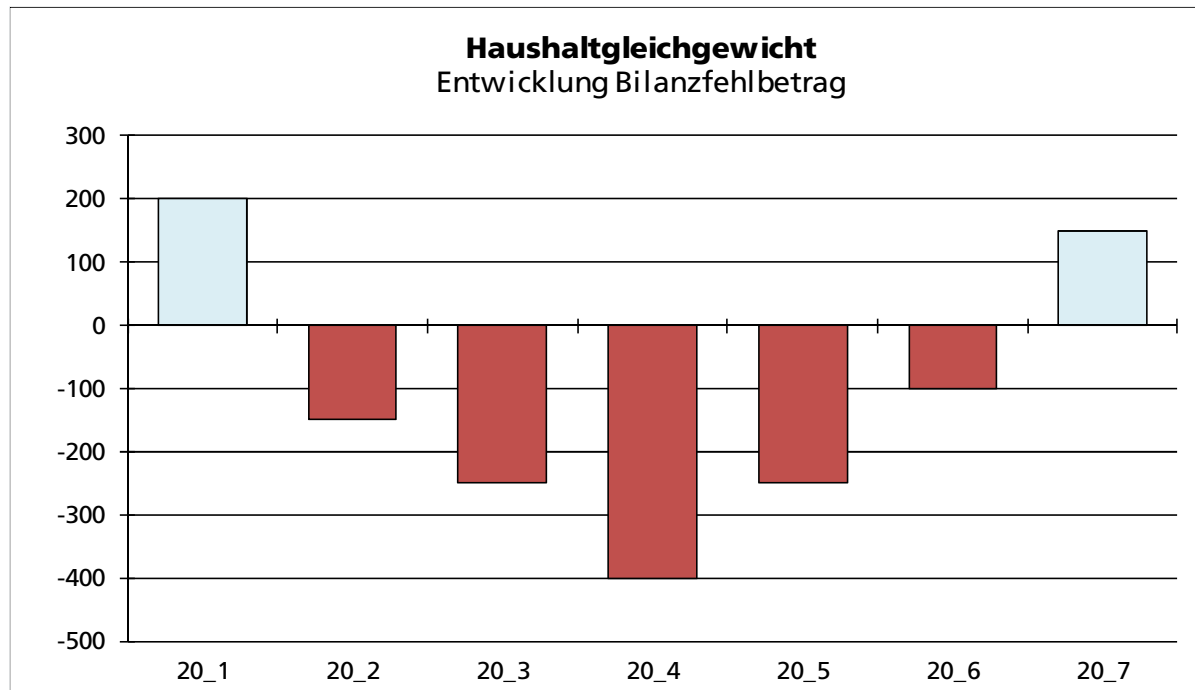


Instrumente im Übergang

Einlaufende Verpflichtungskredite (2)

- + Kein „künstlicher“ Investitionsstau
- + Verpflichtungskredit bzw. Objekt wird nicht in einen „alten“ (HRM1) und „neuen“ Teil (HRM2) gesplittet
- + **Eine** Abschreibungsregel pro Verpflichtungskredit deckungsgleich
- - Aufwertungsreserve ist innert 5 Jahren aufzulösen

Haushaltgleichgewicht



- Mittelfristig = **nach 6 Jahren** wieder ein Bilanzüberschuss;
- Höhe der Abtragung abhängig vom tatsächlichen Ertragsüberschuss;
- Keine Verrechnung mit Neubewertungsreserve zulässig;
- Altrechtliche Bilanzfehlbeträge = altrechtliche Laufzeit;
- Verbuchung als a.o. Aufwand (3899.xx).

Zusätzliche Abschreibungen (1)

- Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Eigenfinanzierung sind zusätzliche Abschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen bei Einwohnergemeinden im Steuerhaushalt zulässig;
- Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen zusätzliche Abschreibungen auch budgetiert werden.
- Zusätzliche Abschreibungen sind als a.o. Aufwand einzuplanen
 - 3. Stufe in der Erfolgsrechnung
 - Sachgruppenkonto xxxx.383x.xx
- Für Zweckverbände sind zusätzliche Abschreibungen nicht zulässig

Zusätzliche Abschreibungen (1a) Beispiel Ausweis Erfolgsrechnung

Finanzverwaltung Däniken

Einwohnergemeinde Däniken

Erfolgsrechnung - Einwohnergemeinde Total

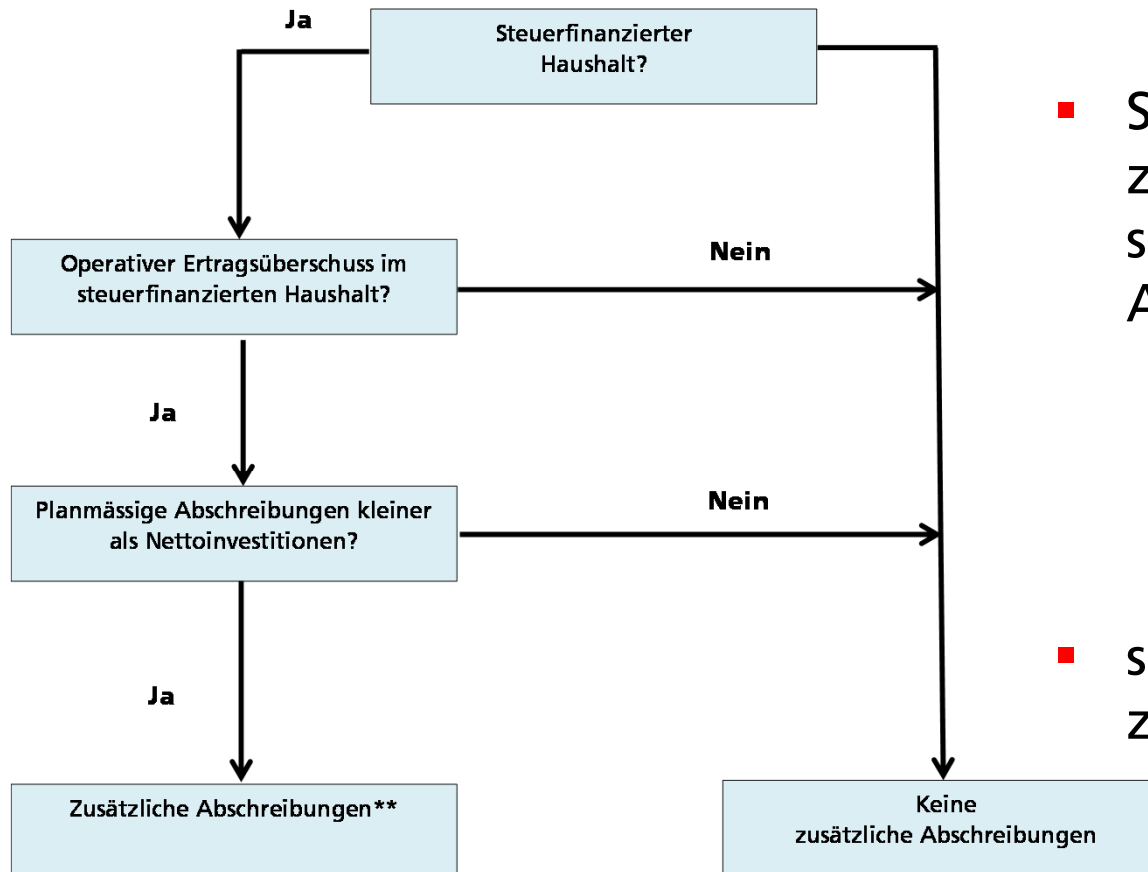
Jahresrechnung / 14.5.2014

1.1.2013 - 31.12.2013

Erfolgsausweis		Jahresrechnung 2013	Budget 2013	Jahresrechnung 2012
ERFOLGSRECHNUNG				
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	4'374'962.75	4'559'120.00	4'493'859.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'440'421.53	2'635'320.00	2'467'813.59
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	77'940.48	110'430.00	110'198.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	461'814.72	177'240.00	761'841.55
36	Transferaufwand	5'188'893.32	5'477'020.00	5'147'871.99
39	Interne Verrechnungen	547'563.00	531'650.00	635'420.00
	Total Betrieblicher Aufwand	13'091'595.80	13'490'780.00	13'617'004.38
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	8'018'888.20	7'676'000.00	8'787'631.15
41	Regalien und Konzessionen	130'861.68	127'500.00	121'880.46
42	Entgelte	1'342'125.67	1'213'100.00	1'298'260.85
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	47'780.00	0.00
46	Transferertrag	2'969'366.30	2'988'300.00	3'405'367.80
49	Interne Verrechnungen	547'563.00	531'650.00	635'420.00
	Total Betrieblicher Ertrag	13'008'804.85	12'584'330.00	14'248'560.26
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-82'790.95	-906'450.00	631'555.88
34	Finanzaufwand	45'947.75	68'560.00	85'837.69
44	Finanzertrag	375'508.55	625'610.00	857'202.60
	Ergebnis aus Finanzierung	329'560.80	557'050.00	771'364.91
	Operatives Ergebnis	246'769.85	-349'400.00	1'402'920.79
38	Ausserordentlicher Aufwand	147'819.00	0.00	1'212'920.79
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	500'000.00
	Ausserordentliches Ergebnis	-147'819.00	0.00	-712'920.79
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	98'950.85	-349'400.00	690'000.00
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Zusätzliche Abschreibungen (2)

Entscheidungsbaum ja/nein?



- Sofern budgetierte, zusätzliche Abschreibungen im Abschluss zu
 - a) einem Aufwandüberschuss führen und
 - b) höher als die verbuchten Nettoinvestitionen ausfallen,
- sind sie entsprechend zu kürzen.

Zusätzliche Abschreibungen (3)

Beispiele

Budgetpositionen	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung (+ Gewinn, - Verlust) 1)	200'000	350'000	350'000	-45'000
Verwaltungsvermögen per 1.1.	2'000'000	2'000'000	5'000'000	2'000'000
+ Nettoinvestitionen	480'000	480'000	480'000	480'000
= abschreibbares Verwaltungsvermögen	2'480'000	2'480'000	5'480'000	2'480'000
Vorgenommene ordentliche Abschreibungen	200'000	200'000	480'000	200'000
Verwaltungsvermögen per 31.12.	2'280'000	2'280'000	5'000'000	2'280'000
Planmässige Abschreibungen im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen in % (Selbstfinanzierungsgrad vor zusätzlichen Abschreibungen und Einlage/Entnahme Bilanzüberschuss)	42	42	100	42
zusätzliche Abschreibungen? 2)	200'000	280'000	0	0
Selbstfinanzierungsgrad nach zusätzlichen Abschreibungen in %	83	100	100	42
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	70'000	350'000	-45'000
Selbstfinanzierungsgrad gesamt in %	83	115	173	32

Finanzkennzahlen

Finanzkennzahl		Steuerung nach Finanzrechnung			
	Priorität	Bilanz	Erfolgsrechnung	Investitionsrechnung	Finanzierung
1) Nettoverschuldungsquotient (gewichtet)	1	x	x		
2) Selbstfinanzierungsgrad	1		x	x	x
3) Eigenkapital in % Fiskalertrag	1	x	x		
4) Eigenkapitaldeckungsgrad	1	x	x		
5) Zinsbelastungsanteil	1		x		
6) Investitionsanteil	2		x	x	
7) + 8) Nettoschuld I und II	2	x			
9) Bruttoverschuldungsanteil	2	x	x		
10) Kapitaldienstanteil	2		x		
11) Selbstfinanzierungsanteil	2		x		x
12) Bruttorendite Finanzvermögen	3	x	x		
13) Bruttoschulden/Kopf	3	x			

- 13 Kennzahlen mit unterschiedlicher Bedeutung (drei Prioritäten)
- 1. Priorität = verbindlich / Mehrjahresvergleich (5 Jahre)
- Detaillierte Beschreibung HBO, Kapital 16, Ziffer 16.5.1

Schuldenbremse (1)

Begriff

- Im Budget muss ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80% vorliegen, sofern in der **letzten Jahresrechnung** die Nettoverschuldung zum gewichteten Fiskalertrag ein bestimmtes Verhältnis überschreitet.

$$\frac{\text{Nettoverschuldung} * 100}{\text{Staatsteueraufkommen/Gemeinde}} \\ (\text{=Fiskalertrag gewichtet})$$

- Nettoverschuldung (Nettoschuld 1) im Verhältnis zum Fiskalertrag heisst Nettoverschuldungsquotient (NVQ).
- Das Departement hat den Prozentsatz aufgrund der statistischen Erhebung (Jahre 2009-2013) auf 150 % festgelegt.
 - Massgebend ist der errechnete Wert des gesamten Finanzhaushalts inkl. Werke.

Schuldenbremse (2)

Nettoverschuldung 1

Bilanz

Finanzvermögen 200'000	Fremdkapital 2'664'000
Verwaltungs- vermögen 2'764'000	Eigenkapital 300'000

Rechenbeispiel in Fr.

- Fremdkapital (FK):
2'664'000
- Finanzvermögen (FV):
200'000
- = Nettoschuld 1 (FK-FV):
2'464'000
- Einwohner: **560**
- = Fr. **4'400.-** pro Einwohner

Schuldenbremse (3)

Beispiel

§ 136 Abs. 3 Gemeindegesetz

Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung einen bestimmten vom Departement festgelegten Prozentsatz übersteigt.

Was heisst das nun für eine Gemeinde mit 560 Einwohnern?

- Situation letzte Jahresrechnung (Beispiel):
 - Verschuldung (netto) / Einwohner (2009): **4'400 Franken**
 - Einfache Staatssteuer / Einwohner: **1'345 Franken**
 - Nettoverschuldungsquotient = $4'400 \text{ Fr.} \times 100 / 1'345 \text{ Fr.} = \mathbf{327\%}$

- Schuldenbremse heisst:
 - Neuinvestitionen im Budget sind mit mindestens einem Selbstfinanzierungsgrad von 80% auszuweisen, da NVQ über 150%.

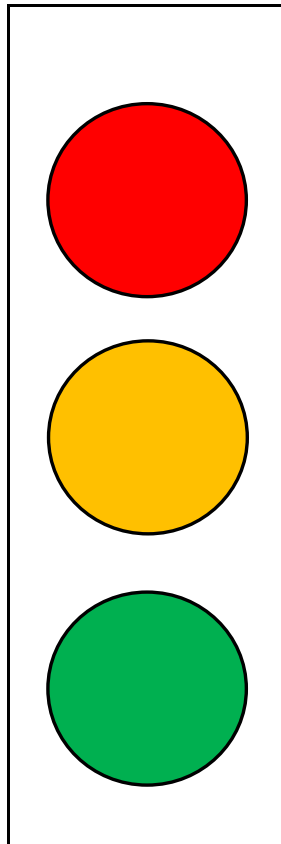
Schuldenbremse (3)

Was, wenn NVQ 150% oder mehr?

- «Vorgabe erfüllt» ist Voraussetzung für die Behörde ein genehmigungsfähiges / beschlussfähiges Budget unterbreiten zu können.
 - Budget, welches Vorgabe nicht erfüllt, kann nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt werden;
 - Budgetentwurf muss überarbeitet werden
 - Erhöhung Selbstfinanzierungsgrad
 - Reduktion Nettoinvestitionen
 - Überschreiten Grenzwert heisst nicht «keine Investitionen», **sondern** Investitionen müssen zu 80% selbstfinanziert sein.

Finanz-Cockpit

- **Leitgedanke:**
Cockpit =
Steuerung;
- Einfärbung der
finanziellen
Sachverhalte
nach
 - rot
 - orange
 - grün;
- verbreitet im
Finanzwesen der
privaten/öffent-
lichen Betrieben;
- als verwaltungs-
internes
Hilfsmittel
einsetzbar.



Rot	Stopp: nicht zulässig ("no-go").
Orange	Gefahr/Risiko: kritisch.
Grün	In Ordnung: Kein Handlungsbedarf.

Beurteilung Kennzahlen

Finanzkennzahlen

	2015	2014	2013	2012	2011	Mittelwert	Richtwerte
Gewichteter Nettoverschuldungsquotient	---	---	12.75%	16.28%	24.93%	17.98%	< 100 % 100 % - 150 % > 150 %
(Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, w elcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw . w ie viele Jahrest ranchen erforderlich w ären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag w ird auf 100% gew ichtet gerechnet.						gut genügend schlecht
Selbstfinanzierungsgrad	12.44%	25.24%	114.80%	106.72%	1370.63%	325.97%	> 100% 80% - 100% 50% - 80% < 50%
(Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in w elchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert w erden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut w erden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, w obei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schw ankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet w erden.						mittel-/langfristig anzustreben verantwortbare Neuverschuldung problematische Neuverschuldung grosse Neuverschuldung
Eigenkapital zum Fiskalertrag	---	---	54.64%	47.06%	52.65%	51.45%	> 60 % > 30 % > 15 %
(Eigenkapital in % des Fiskalertrages)	Nach Gemeindeg rösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) zur Abdeckung von ausserplanm ässigen Aufw andüberschüssen und zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag.						EG unter 2'000 Einw ohner/innen EW (inkl. BG, KG; ZV) EG 2'000 EW bis 9'999 EW EG ab 10'000 EW

- **Verwaltungsinternes Analyse-Hilfsmittel;**
- **Rascher und differenzierter Überblick erstellen;**
- **Grundlage für Berichterstattung gegenüber Behörden.**

Finanzplanung

- Gemeinderat hat jährlich Finanzplan zu beschliessen (§ 138 Gemeindegesetz).
 - Nutzung AGEM-Finanzplan als Tabellenkalkulation Excel (in Arbeit).
 - Bereitstellung Finanzplanung über IT-Anbieter.
 - Ausführungen Stufe Handbuchordner (in Arbeit).

Quellen

www.hrm2-gemeinden.so.ch

- Kapitel 16 – Finanzielle Steuerung